Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 17. Juli 1874.) **Nr. 12.**

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 14. Mai 1874,

mit welcher Bestimmungen in Betreff des Irrenwesens erlassen werden.

(Reichsgesetzblatt vom 6. Juni 1874, Nr. 71.)

Auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 68) findet das Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem Justizministerium in Betreff des Irrenwesens die folgenden Bestimmungen zu erlassen:

A. In Betreff der Privat-Irrenanstalten.

§. 1.

Zur Errichtung einer Privat-Irrenanstalt ist die Bewilligung der politischen Landesbehörde erforderlich.

§. 2.

Diese Bewilligung kann nur ertheilt werden, wenn die Anstalt unter die allein verantwortliche Leitung eines Arztes gestellt wird. Derselbe muß von unbescholtenem Rufe und zur ärztlichen Praxis in Oesterreich berechtigt sein, die Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt durch Nachweisung seiner theoretischen und praktischen Ausbildung in der Psychiatrie darthun und, wenn er nicht selbst Unternehmer der Anstalt ist, als leitender Arzt derselben von der politischen Landesbehörde genehmigt werden.

§. 3.

Der Bewerber um die Bewilligung zur Errichtung einer Privat-Irrenanstalt hat der politischen Landesbehörde mit seinem Einschreiten nebst der im §. 2 bezeichneten Nachweisung die Grundzüge der beabsichtigten Einrichtung der Anstalt vorzulegen.

Er hat ferner einen detaillirten Plan des Gebäudes beizubringen, in welchem die Anstalt untergebracht werden soll und nachzuweisen, daß dasselbe den Bedingungen einer ersprießlichen Irrenpflege angemessen, daher insbesondere in einer gesunden Gegend gelegen, mit gutem Trinkwasser hinreichend versehen ist, keine lärmende oder den Kranken sonst nachtheilige Umgebung hat, eine vollständige Trennung der Geschlechter und die gehörige Absonderung der unruhigen und unreinen Kranken zuläßt, und daß die für die Erholung der Kranken nothwendigen Räumlichkeiten vorhanden sind.

Der Bewerber hat endlich die Zahl der aufzunehmenden Kranken des einen und des anderen Geschlechtes und das für die ärztliche Hilfe, für die Pflege und Ueberwachung der Kranken bestimmte Personal anzugeben und die Hausordnung vorzulegen, welche in der Anstalt eingeführt werden soll.

§. 4.

Die politische Landesbehörde hat über das Gesuch die nöthigen Erhebungen zu veranlassen und nach Einvernehmung des Landes-Sanitätsrathes mit Rücksicht auf alle einschlägigen Verhältnisse zu entscheiden.

Wird die Bewilligung ertheilt, so hat sich die politische Landesbehörde vor der Eröffnung der Anstalt zu überzeugen, daß den von dem Bewerber gemachten Zusicherungen und den bei Ertheilung der Bewilligung gestellten Bedingungen vollkommen entsprochen worden ist.

§. 5.

Die Bestellung eines anderen als des bei Erlangung der Bewilligung namhaft gemachten leitenden Arztes bedarf jederzeit der Genehmigung der politischen Landesbehörde.

Ebenso sind alle wesentlichen baulichen Umgestaltungen und Aenderungen in der Hausordnung oder in den Einrichtungen der Anstalt überhaupt dieser Behörde im Wege der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§. 6.

Der leitende Arzt einer Privat-Irrenanstalt ist für die dem Zwecke der Anstalt entsprechende Leitung, sowie dafür verantwortlich, daß die gesetzlichen Vorschriften und die Directiven der Anstalt von allen Functionären und Bediensteten derselben genau beobachtet werden.

Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen Bücher der Anstalt geführt werden und ist verpflichtet, den ihm von den politischen und Sicherheitsbehörden und von den Gerichten zukommenden Aufforderungen pünktlich nachzukommen.

Nach Schluß eines jeden Jahres hat er über die in der Anstalt erzielten Erfolge und über jene im Irrenwesen gemachten Wahrnehmungen, die für den öffentlichen Dienst von Wichtigkeit sind, in der durch die bestehenden besonderen Anordnungen bestimmten Weise an die vorgesetzte politische Behörde zu berichten.

Der leitende Arzt einer Privat-Irrenanstalt muß in derselben wohnen.

§. 7.

In eine Privat-Irrenanstalt dürfen keine anderen als Gemüths- und Geisteskranke aufgenommen werden.

§. 8.

Die Aufnahme eines Kranken in eine solche Anstalt darf nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses stattfinden, worin die vorhandene Gemüths- oder Geistesstörung bestätigt wird.

Das Zeugniß muß vom Bezirks- oder Gemeindearzte des Aufenthaltsortes des Kranken ausgestellt, oder wenn es von einem anderen Arzte ausgestellt ist, vom Bezirks- oder Gemeindearzte bestätigt und nicht länger als 14 Tage vor dem Ansuchen um die Aufnahme ausgefertigt sein.

In Fällen, in welchen eine ärztliche Behandlung des Kranken vorausgegangen ist, muß eine von dem behandelnden Arzte verfaßte Krankengeschichte beigebracht werden.

Kranke, welche die Sicherheitsbehörde wegen Gemeingefährlichkeit in eine Privat-Irrenanstalt abzugeben sich veranlaßt findet, sind auf Grund eines Zeugnisses aufzunehmen, welches von dem dieser Behörde zur Verfügung stehenden öffentlichen Arzte ausgestellt wurde.

§. 9.

Der leitende Arzt der Anstalt hat von der erfolgten Aufnahme eines Kranken binnen 24 Stunden dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel die Anstalt gelegen ist, die Anzeige mit dem Ersuchen um Empfangsbestätigung derselben zu machen.

Diese Anzeige entfällt nur dann, wenn außer Zweifel steht, daß der Kranke noch unter väterlicher Gewalt sich befindet.

Erreicht ein solcher Kranker während seines Aufenthaltes in der Anstalt das 24. Lebensjahr, so ist dies mit näherer Angabe seiner Personalverhältnisse dem obbezeichneten Gerichtshofe anzuzeigen.

Das Gleiche hat zu geschehen beim Eintritte von Umständen, welche eine Aenderung in der Person des gesetzlichen Vertreters zur Folge haben, wenn diese Umstände nicht ohnehin dem Vormundschafts- oder Curatelsgerichte bekannt geworden sein müssen.

§. 10.

In Privat-Irrenanstalten untergebrachte Personen, die als geheilt zu betrachten sind, hat die Anstalt zu entlassen, wobei im Einvernehmen mit denjenigen Personen vorzugehen ist, welche die Aufnahme des Kranken in die Anstalt angesucht, oder an deren Stelle die Obsorge für denselben übernommen haben.

§. 11.

Auch nicht geheilte Kranke dürfen in der Anstalt nicht länger zurückgehalten werden, wenn deren Entlassung von ihren Angehörigen oder ihren gesetzlichen Vertretern verlangt, und wenn bei gemeingefährlichen Kranken ein Revers beigebracht wird, worin die gehörige Ueberwachung des Kranken außerhalb der Anstalt oder dessen Unterbringung in einer anderen Heilanstalt zugesichert wird.

Der Revers muß von der politischen Bezirksbehörde des Ortes, in welchem sich die Aussteller aufhalten, rücksichtlich der Erfüllbarkeit der darin gemachten Zusicherung bestätigt sein.

Sollte bei gemeingefährlichen Kranken wegen besonderer Verhältnisse die Entlassung nothwendig werden, ohne daß ein solcher Revers vorliegt, so ist die Anstalt verpflichtet, den Kranken so lange zu behalten, bis die politische Behörde die geeignete Verfügung wegen der künftigen Unterbringung desselben getroffen hat.

Nicht geheilte Kranke dürfen bei ihrer Entlassung nur ihrem gesetzlichen Vertreter oder den von diesen bezeichneten Personen übergeben werden.

§. 12.

Werden Personen aus der Pflege der Anstalt entlassen, welche dahin wegen Gemeingefährlichkeit von der Sicherheitsbehörde abgegeben worden sind, so ist die Entlassung dieser Behörde im Vorhinein anzuzeigen.

Dies hat auch bei probeweisen Beurlaubungen solcher Personen zu geschehen.

Von der Entlassung geheilter, unter Curatel stehender Kranker hat die Anstalt das betreffende Gericht (§. 9) in Kenntniß zu setzen.

§. 13.

In jeder Privat-Irrenanstalt ist ein Hauptprotokoll über die Kranken der Anstalt zu führen, in welchem die folgenden Rubriken enthalten sein und entsprechend ausgefüllt werden müssen, und zwar:

a) Der Vor- und Zuname des Kranken;
b) dessen Geburtsjahr;
c) dessen Stand (ledig oder verheiratet oder verwitwet) und Beschäftigung;
d) die Zuständigkeitsgemeinde oder der letzte Aufenthaltsort;
e) der Tag der Aufnahme in die Anstalt;
f) Name und Wohnort derjenigen Person, welche um die Aufnahme angesucht hat, oder Bezeichnung derjenigen Behörde, welche den Kranken der Anstalt übergeben hat;
g) Name und Wohnort des Arztes, welcher das ärztliche Zeugniß behufs der Aufnahme ausgestellt oder bestätigt und die Krankengeschichte verfaßt hat;
h) Name, Beschäftigung und Wohnort des Vaters,
oder des Vormundes,
oder der Vormünderin und des Mitvormundes,
oder des Curators unter Angabe des betreffenden gerichtlichen Bestellungsdecretes;
i) Datum, unter welchem die Aufnahme des Kranken dem Gerichtshofe angezeigt und vom Letzteren der Empfang der Aufnahmsanzeige bestätigt wurde;
k) Bezeichnung der von dem Kranken in die Anstalt mitgebrachten Habseligkeiten;
l) Tag und Dauer der Beurlaubung unter Angabe des Ortes, wo, und der Personen, bei denen sich der Beurlaubte befindet;
m) der Tag der Entlassung vor oder nach bewirkter Heilung, oder gegen Revers;
n) der Ort, wohin der noch nicht geheilte Kranke entlassen und Name derjenigen Person, welcher derselbe übergeben wurde.

Die Anmerkungsrubrik

o) ist endlich für sonstige besondere Daten bestimmt, die sich über den betreffenden Kranken ergeben, als für die Bemerkung von Sterbefällen, besonderen behördlichen oder gerichtlichen Verfügungen u. s. w.

Das Hauptprotokoll ist von der vorgesetzten politischen Behörde zu parafiren.

§. 14.

Ueber jeden in der Anstalt verpflegten Kranken ist eine thunlichst genaue Krankengeschichte zu führen, in welcher alle sich in dem Krankheitszustande ergebenden wesentlichen Veränderungen ersichtlich zu machen sind.

§. 15.

Ueber Obducirungen von Leichen der in der Anstalt verstorbenen Kranken sind Protokolle zu führen.

Obducirungen dürfen außer den in den bestehenden Vorschriften bezeichneten Fällen nur mit Zustimmung der Angehörigen oder der gesetzlichen Vertreter der Verstorbenen vorgenommen werden.

Rücksichtlich der Todtenbeschau sind die bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

§. 16.

Für die Seelsorge ist nach Bedarf und nach Zulaß des Heilzweckes die angemessene Vorsorge zu treffen.

§. 17.

Bei vorkommenden Entweichungen von Geisteskranken aus der Anstalt hat die Letztere alle zweckdienlichen Nachforschungen zu pflegen und zu diesem Ende insbesondere die Angehörigen des Kranken und die gesetzlichen Vertreter und bei gemeingefährlichen Kranken jedenfalls auch die Sicherheitsbehörde schleunigst von der Entweichung zu benachrichtigen.

§. 18.

Die Staatsverwaltung übt das Recht der Aufsicht über die Privat-Irrenanstalten durch ihre Sanitätsorgane aus.

Diese Organe haben die von ihnen zu beaufsichtigenden Privat-Irrenanstalten öfters zu unbestimmten Zeiten, mindestens aber einmal innerhalb dreier Monate zu besuchen und sich auf diesem Wege die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Behandlung der Kranken dem Zwecke der Anstalt angemessen sei und die bestehenden Vorschriften genau beobachtet werden. Sie haben die Reclamationen der Kranken und die Aeußerungen der Aerzte entgegenzunehmen, die Haupt- und Obductionsprotokolle, sowie die Krankengeschichten einzusehen und darüber zu wachen, daß bei der Aufnahme der Kranken den Bestimmungen dieser Verordnung entsprochen werde und die darin angeordneten Mittheilungen an die Gerichte pünktlich erfolgen. Der Befund ist der politischen Bezirksbehörde und von dieser der Landesbehörde vorzulegen.

In Städten mit eigenen Statuten ist die Aufsicht über die Privat-Irrenanstalten in der vorbezeichneten Weise zunächst durch die mit dem Wirkungskreise der politischen Bezirksbehörde betraute Gemeindebehörde und ihre ärztlichen Organe auszuüben.

§. 19.

Die politischen Behörden haben die Abstellung der bei den Untersuchungen der Privat-Irrenanstalten vorgefundenen Gebrechen zu verfügen.

Stellt es sich heraus, daß bei der bestehenden Leitung der Anstalt der Zweck derselben gefährdet und eine Abhilfe sonst nicht zu gewärtigen ist, so hat die politische Landesbehörde die Entfernung des leitenden Arztes anzuordnen und die entsprechenden zwischenweiligen Vorkehrungen zu treffen. Zeigt es sich jedoch, daß die Einrichtungen der Anstalt der Art mangelhaft sind, daß derselben die Kranken überhaupt nicht mit Beruhigung anvertraut werden können, so hat sie die Zurücknahme der zur Errichtung der Anstalt ertheilten Bewilligung auszusprechen und wegen Entfernung der Kranken aus der Anstalt das Nöthige anzuordnen.

§. 20.

Die in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen haben auch rücksichtlich der bereits bewilligten Privat-Irrenanstalten in Anwendung zu kommen. Insoferne jedoch in diesen Anstalten eine von der Bestimmung des letzten Absatzes des §. 6 und von jener des §. 7 abweichende Einrichtung besteht, kann die politische Landesbehörde von der Durchführung dieser Bestimmungen Umgang nehmen, wenn dagegen nach den gemachten Erfahrungen kein Anstand obwaltet.

B. In Betreff der öffentlichen Irrenanstalten.

§. 21.

Die Bedingungen der Aufnahme und der Entlassung aus den öffentlichen Irrenanstalten, sowie die Verhältnisse dieser Anstalten überhaupt, werden durch die Statuten derselben geregelt.

Die Statuten dieser Anstalten unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§. 22.

Auch die öffentlichen Irrenanstalten haben die in den §§. 9 und 12 dieser Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen an die daselbst bezeichneten Gerichtsbehörden zu erstatten.

Das Hauptprotokoll über die in diesen Anstalten befindlichen Kranken ist in einer solchen Weise zu führen, daß aus demselben die im §. 13 dieser Verordnung bezeichneten Daten ersichtlich sind.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 23.

Die Gemeinden und insbesondere ihre ärztlichen Organe sind verpflichtet, die innerhalb ihres Gebietes befindlichen Irren, die nicht in Irrenanstalten untergebracht sind, in Evidenz zu halten und die Pflege derselben zu überwachen [§. 3, Absatz c) des Gesetzes vom 30. April 1870]. Sie haben insbesondere ihr Augenmerk darauf zu richten, daß derlei Kranke nicht einer inhumanen Behandlung preisgegeben oder Einschränkungen unterworfen werden, die durch die Beschaffenheit ihrer Krankheit nicht gerechtfertigt sind. Sie haben endlich für die Verpflegung armer Geisteskranker und für deren thunlichste Unterbringung in öffentlichen Irrenanstalten Sorge zu tragen (§. 24 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105). Geisteskranke, welche nicht unter der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt stehen, haben die Gemeinden dem Gerichtshofe erster Instanz, zu dessen Sprengel sie zugewiesen sind, behufs der weiteren Verfügung namhaft zu machen.

§. 24.

Die politischen Behörden und insbesondere deren Amtsärzte haben die Gemeinden rücksichtlich der Erfüllung der ihnen in Bezug auf das Irrenwesen obliegenden Verpflichtungen zu überwachen. Sie haben den Gemeinden und den Angehörigen armer Geisteskranker in Betreff der Unterbringung der Letzteren in öffentlichen Irrenanstalten den thunlichsten Beistand zu leisten. Diese Verpflichtung obliegt auch den l. f. Polizeibehörden.

§. 25.

Die Gerichtsbehörden sind verpflichtet, die Bestellung von Vormündern und Curatoren für in Irrenheilanstalten befindliche Geisteskranke diesen Anstalten bekannt zu geben.

Glaser m. p. Lasser m. p.

Gesetz vom 21. Mai 1874,

betreffend ein Uebereinkommen mit der Stadtgemeinde Wien wegen Excamerirung der über den Wiener Donaucanal führenden ärarischen Brücken und der ärarischen Straßen inner der Linien Wiens.

(Reichsgesetzblatt vom 11. Juni 1874, Nr. 78.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt wegen Ueberlassung der innerhalb der dermalen bestehenden Verzehrungssteuerlinien Wiens befindlichen ärarischen Straßen und ärarischen Donaucanalbrücken auf Grundlage der beiliegenden Punctationen ein Uebereinkommen mit der Stadtgemeinde Wien zu schließen.

Artikel II.

Der Stadtgemeinde Wien wird bezüglich dieses Rechtsgeschäftes die Stämpel- und Gebührenfreiheit gewährt.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 21. Mai 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Lasser** m. p. **Pretis** m. p.

Punctationen.

1. Die innerhalb der dermalen bestehenden Verzehrungssteuerlinien Wiens befindlichen ärarischen Straßen sammt Linienamtsplätzen und Wallgrabenbrücken, dann die ärarischen Donaucanalbrücken werden der Stadtgemeinde Wien als Gemeinde-Eigenthum und sonach zur technischen und ökonomischen Verwaltung übergeben, doch dürfen die Linienamtsplätze, insolange die derzeitigen Linienämter bestehen, ohne Zustimmung der Regierung der derzeitigen Verwendung nicht entzogen werden.

2. Die Staatsverwaltung leistet an die Gemeinde einen unveränderlichen Jahresbeitrag von 170.000 fl. österr. Währung gegen stämpelfreie Quittung.

3. Alle sonstigen Beiträge des Aerars an die Gemeinde Wien für die Erhaltung und Reinigung der innerhalb der dermalen bestehenden Verzehrungssteuerlinien Wiens befindlichen Straßen haben aufzuhören und darf diesfalls für Straßen- und Brückenbau innerhalb dieser Verzehrungssteuerlinien kein wie immer gearteter Anspruch gestellt werden.

4. Dagegen soll die Stadtgemeinde jene Beiträge, welche an die Straßen-Dotation von der Tramway-Unternehmung bezahlt werden, in Zukunft beziehen.

5. Die Straßen und Brücken sind in dem Zustande, in welchem sie sich zur Zeit der Uebergabe befinden, welche am 1. Juni 1874 stattfinden dürfte, zu übernehmen.

6. Auch sind die erforderlichen Pläne und Behelfe der Gemeinde zu übergeben.

7. Die sub 2 festgesetzte Aversualsumme ist unabhängig von dem Linienmautherträgnisse und soll über die Modalitäten der Zahlung eine weitere Vereinbarung getroffen werden, sowie über das ganze Geschäft ein rechtsförmlicher Vertrag mit den erforderlichen Cautelen auszufertigen sein wird.

8. Die Verhandlung in Betreff eines von der Gemeinde angesuchten Beitrages zum Baue der Augartenbrücke soll hiedurch nicht beirrt werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Mai 1874, Z. 13.083, Mag. Z. 95.751,

betreffend die Erfordernisse zur Giltigkeit der Certificate über abgenommene Militär-Vorspann bei Rechnungsprocessen.

Das hohe k. k. Reichs-Kriegsministerium hat im Einvernehmen mit den hohen Ministerien des Innern und für Landesvertheidigung, in theilweiser Abänderung der Circular-Verordnung vom 8. August 1871, Abth. 5, Nr. 1298 (Normal-Verordnungsblatt 37. St.) bestimmt, daß es bei Rechnungsprocessen zur Giltigkeit der Certificate über abgenommene Militär-Vorspann in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern genügt, wenn die Angaben betreffs der Meilendistanz durch die bezüglichen k. k. politischen Landesbehörden bestätigt sind, daß somit die bisher vorgeschriebene gleichlautende Bestätigung des k. k. Ministeriums des Innern zu entfallen hat.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 27. April l. J., Z. 4616, mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 30. August 1871, Z. 23.350, in die Kenntniß gesetzt.

Katharina B. hat am 31. October 1873 das Haus Consc. Nr. 279 in der Leopoldstadt im Wege der Licitation erstanden. Allein wiewohl ihr schon damals die Hälfte des Hauses gehörte, so wurde die Armenpercentualgebühr dennoch von dem ganzen Erstehungspreise per 30.000 fl. mit 600 fl. berechnet. Der gegen den dießfälligen Zahlungsauftrag gerichtete Recurs wurde sowohl von der k. k. n. ö. Statthalterei, als auch in dritter Instanz von dem k. k. Ministerium des Innern und zwar von der Letzteren mit dem Erlasse vom 13. Mai 1874, Z. 14.182, (Statth. Z. 14.182, Mag. Z. 101.256) abgewiesen.

Im XXVIII. Stücke das Reichsgesetzblattes vom Jahre 1874 ist unter Nr. 83 der Postvertrag vom 21. Mai 1873 zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland enthalten.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.